

geben. Letzteres theilte den Buchhändlern unterm 21. Febr. dieses mit und verwahrte sich gegen die Anschuldigung, dem C.-S.-B. neue Rechte verliehen zu haben, indem es lediglich demselben eine Instruction für seine Geschäftsführung nach dem auf den Grund von Privilegien und Gewerbsconcessionen von ihm in Anspruch genommenen Umfange seiner Gewerbsbefugnisse, mit Rücksicht auf den Stiftungszweck, von Curatel wegen ertheilt habe; daß daher auch der Umfang dieser Befugnisse bei entstehendem Streite durch die gesetzlich zuständigen Behörden nicht nach dieser Geschäftsinstruction, sondern nach den allerhöchsten Privilegien und rechtsgültigen Concessionsurkunden des C.-S.-B. zu beurtheilen sei. Noch ist in diesem Bescheide ausgesprochen, daß sich S. M. der König durch die aufgestellten Gründe nicht veranlaßt gefunden, die Delegation des Stadtgerichtes zu München, als der gehörigen Domicilsbehörde des C.-S.-B. abzuändern.

Dadurch ist denn die ganze Angelegenheit wieder auf den frühern Punkt zurückgeführt und die seit einem halben Jahre gethanen Schritte sind unnütz geworden.

Die Münchener Buchhändler sollen nicht Willens sein, ihre Klage auf dem nun vorgeschriebenen Wege fortzusetzen, oder vielmehr zu erneuern, doch dürfte ihnen wohl kein anderer offen stehen.

Von der Entscheidung des Stadtgerichtes zu München ist den Klägern noch der Recurs an die königl. Regierung von Oberbayern, Abth. d. Innern, übrig; ein weiterer Recurs an das Ministerium des Innern findet nach dem betreffenden Gewerbgesetze nicht Statt, und zu einer Beschwerde an den königl. Staatsrath ist der vorliegende Fall, laut seiner Erklärung, nicht geeignet. —

Bei Mittheilung dieser Nachrichten ergreifen wir zugleich die Gelegenheit, auf eine jüngst erschienene Schrift: „Der k. bayer. Central-Schulbucherverlag und der Buchhandel in Bayern. Eine Denkschrift“, hinzuweisen, welche geeignet ist, durch lichtvolle bündige Darstellung und Erörterung alles auf diesen Gegenstand Bezüglichen, auch minder davon Unterrichteten eine genaue Kenntniß von dieser Angelegenheit zu verschaffen, welche schon längst das Interesse aller Gebildeten in Anspruch nimmt.

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, theilt dieses Schriftchen mit, entstanden in Bayern, als Gegengewicht gegen die Ausbreitung der Reformation, unter dem Schutze der Jesuiten verschiedene Vereine, die, durch unentgeltliche Vertheilung erbaulicher Schriften, welche durch gesammelte Beiträge gedruckt oder angeschafft wurden, die Interessen des Katholicismus zu vertheidigen und zu schützen bemüht waren. Besonders war es das Institut „Goldenes Almosen“, welches, in München entstanden, eine besondere Thätigkeit entwickelte und schon damals geriethen durch diese Eingriffe die rechtmäßigen Buchhandlungen Bayerns in eine höchst ungünstige Lage; in Ingolstadt ging dadurch das große Haus Krar zu Grunde, in Dillingen mußte die bedeutende Buchhandlung an die Jesuiten abgetreten werden; die Regensburger und Augsburger wurden durch ihre reichstädtischen Verhältnisse in ihren Rechten geschützt. Bei Aufhebung des Jesuitenordens durch

Clemens XIV. im Jahr 1773, erlosch auch in Bayern seine Wirksamkeit, aber nicht ihr „Goldenes Almosen“, welches fortfuhr, durch seine Erzeugnisse auf die Erziehung der Jugend und die Befestigung des Katholicismus zu wirken, wobei es von Zeit zu Zeit durch Druckprivilegien unterstützt wurde. Ein Buchbinder Dettl erwarb später das Verlagsrecht der Normalschulbücher dieses Institutes, trat es aber käuflich wieder an den „Deutschen Schulfonds“ ab, welcher die Firma „Schulfonds-Bücherverlag“ annahm, aus dem später die jetzige: „Central-Schulb.-V.“ entstand.

Das erneuerte Privilegium des C.-S.-B. vom 15. April 1808, so wie die Art des Betriebes u. s. w. seiner Verlagsartikel ist bereits im B. Bl. 1839 Nr. 3 mitgetheilt, worauf wir verweisen.

Als gegen Ende des Jahres 1823 von dem C.-S.-B. Anstalten getroffen wurden, dem Sinne des ertheilten Privilegiums entgegen, auch andere als Normal-Schulbücher zu drucken, zu verlegen und zu vertreiben, und mit Ausgaben der vorzüglichsten Griechischen und Lateinischen Autoren begonnen werden sollte, reichten die Buchhandlungen Nürnbergs unterm 22. Febr. 1824 gegen diese Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame ein Bittschreiben bei dem Könige ein, in Folge dessen die Ausführung dieses Planes damals unterblieb.

Beiläufig des Institutes der Mechitaristen-Congregation in Wien Erwähnung thugend, giebt der Verf. zugleich Nachricht von einem 1830 gefaßten Projecte, unter ähnlichen Bedingungen, wie dem C.-S.-B. gewährt, in Bayern auch noch Vereine zur Verbreitung guter Volksbücher für Protestanten zu gründen, wodurch den Buchhandlungen neuer Schaden drohte; die Nürnberger Kollegen waren jedoch sogleich mit einer neuen Vorstellung dagegen bei der Hand, in welcher die Nachtheile solcher Vereine für sie umfänglich dargethan und nebenbei auch der Uebergriffe der katholischen Vereine wieder gebührend gedacht wurde. Die beabsichtigten protestantischen Vereine unterblieben.

Neue Eingaben gegen den C.-S.-B. gingen, in Folge dessen Absicht, in allen Gymnasien u. gleichförmige Lehrbücher einzuführen, am 11. April 1834 von Seiten der Nürnberger, am 18. dess. Monats von den Würzburger Buchhändlern an das Ministerium des Innern ab, denen sich noch mehrere andere Städte angeschlossen haben sollen; ein Bescheid erfolgte zwar nicht, doch unterblieb die gehegte Absicht des C.-S.-B.

Unterm 5. März 1838 erging nun vom Staatsministerium des Innern die Verfügung, „die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in allen Studien-Anstalten betreffend,“ welcher am 2. Mai eine andere folgte, den Verkauf dieser Lehrbücher durch die Schulvorstände betreffend, wodurch die Buchhandlungen von jeder Concurrenz ausgeschlossen werden sollten.

Von diesen beiden Erlassen schreibt sich die jetzt herrschende Aufregung unter allen Bayerischen Buchhändlern her, und Nichts ist wohl natürlicher, da ihre ganze Existenz dadurch bedroht erscheinen mußte.

Der Verf. prüft weiter das Privilegium des C.-S.-B. von 1808 vom rechtlichen Standpunkte aus, zeigt, wie das Gewerbgesetz von 1825 entschieden gegen dasselbe